

## **§ 5 Dienstausweis**

- (1) Der Gerichtsvollzieher erhält einen Dienstausweis nach den landesrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Dieser trägt ein Lichtbild des Inhabers (ohne Kopfbedeckung).
- (3) Die Dienstausweise werden auf Kosten der Landeskasse beschafft.
- (4) Der Gerichtsvollzieher führt den Dienstausweis bei Amtshandlungen stets bei sich und zeigt ihn den Beteiligten bei Vollstreckungshandlungen unaufgefordert, bei sonstigen Amtshandlungen auf Verlangen vor.